



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Staatssekretär
Dr. Klaus Klang
Ministerium für Landesentwicklung
und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Anlage zu TOP 7

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 11. März 2014

Entwurf eines Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LEnG LSA)

Bezug: Ihr Schreiben vom 18. Februar 2014 – Zeichen: 41.23-LEnG LSA

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Klang,

wir danken für die Möglichkeit, zum Entwurf des Landesentwicklungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Aufgrund der sehr kurz bemessenen Anhörungsfrist bis zum 06.03.2014 waren eine umfassende Befassung mit dem Gesetzentwurf sowie die Beteiligung unserer Mitglieder und Gremien nicht möglich. Daher behalten wir uns weitere Stellungnahmen vor.

Angesichts der grundlegenden Auswirkungen des Landesentwicklungsgesetzes wird durch erste Stellungnahmen unserer Mitglieder deutlich, dass ein gründlicher gemeinsamer Dialog geboten ist, um die inhaltliche Fortentwicklung des Gesetzes nicht nur auf einige wenige Themen zu beschränken. Der vorgesehene Zeitplan berücksichtigt diesen Diskussionsbedarf nicht ausreichend.

In der Auftaktveranstaltung am 20. Februar 2014 haben Sie die Überlegungen Ihres Hauses sowie Aufbau und Struktur des neuen Gesetzes vorgestellt. Dabei wurden die Unterschiede gegenüber dem derzeit geltenden Landesplanungsgesetz grob dargestellt.

Demnach ergibt sich der Regelungsbedarf insbesondere:

1. zur Anpassung des Landesgesetzes an das Raumordnungsgesetz des Bundes,
2. zur Straffung der Behörden- und Aufgabenstruktur sowie
3. zur stärkeren und frühzeitigeren Öffentlichkeitsbeteiligung.

Hierzu und zu dem Gesetzentwurf insgesamt nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Anpassung an das Raumordnungsgesetz

Die Anpassung des Landesentwicklungsgesetzes an den Rechtsrahmen des unmittelbar geltenden Raumordnungsgesetzes ist nachvollziehbar und folgerichtig.

2. Straffung der Behördenstruktur

Durch § 2 LEnG soll die Zahl der Verwaltungsebenen von bisher vier auf drei reduziert werden. Dabei soll die bisherige obere Landesplanungsbehörde beim Landesverwaltungsamt entfallen und der dort angesiedelte Aufgabenbestand künftig durch die oberste Landesplanungsbehörde, nun Oberste Landesentwicklungsbehörde übernommen werden. Gleichzeitig sollen die Unteren Landesentwicklungsbehörden und die Regionalen Planungsgemeinschaften in ihrem jetzigen räumlichen Zuschnitt mit unveränderten Aufgaben erhalten bleiben.

Wir begrüßen ausdrücklich die Beibehaltung der Unteren Landesentwicklungsbehörden, die den kreisfreien Städten und den Landkreisen als wesentliche Organisationseinheiten für die Koordinierung raumbezogener Maßnahmen, die Raumbewachung und die maßnahmenbezogene Entwicklung des Stadt- und Kreisgebietes dienen.

Aus unserer Sicht ist aber auch eine Übertragung von Aufgaben auf die Unteren Landesentwicklungsbehörden oder die Regionalen Planungsgemeinschaften denkbar. Wir bitten diese Möglichkeit zu prüfen und mit uns zu beraten. Sofern dieser Weg nicht in Betracht kommt, bitten wir bei der Neuordnung der bisher von der oberen Landesplanungsbehörde wahrgenommenen Aufgaben vor allem die fachliche Kooperation mit den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den Regionalen Planungsgemeinschaften eng abzustimmen.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Mit dem LEnG soll die Öffentlichkeit frühzeitiger beteiligt werden. § 7 Abs. 5 LEnG soll weiter als § 3 b LPlG gefasst werden und schreibt die Einbeziehung der Öffentlichkeit vor dem förmlichen Beginn von Planverfahren und die Möglichkeit zur Stellungnahme vor.

Auch § 14 Abs. 2 – 5 LEnG enthält eine Erweiterung der Öffentlichkeitsbeteiligung, die sogar über die Vorgaben des ROG hinausgeht.

Grundsätzlich erachten wir die aktuellen Beteiligungsregelungen, z.B. bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren oder der Aufstellung von Regionalen Entwicklungsplänen hinsichtlich des Zeitpunkts und Umfangs für angemessen und ausreichend. Aus einer frühzeitigeren Öffentlichkeitsbeteiligung erwächst ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, ohne daraus höheren Nutzen für das weitere Verfahren ziehen zu können.

Deshalb halten wir die vorgeschlagene Erweiterung der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht für sinnvoll. Entgegen der Ausführungen im Vorblatt (D. Kosten) wird tatsächlich ein Mehraufwand entstehen, weil für die vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung Unterlagen und die Prä-

sentationen vorbereitet werden müssen. Die Informations- und Beratungstermine sind inhaltlich vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten. Die Ergebnisse sind der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und in den meisten Fällen noch einmal zu kommunizieren. Die hierfür entstehenden Kosten sind angemessen auszugleichen.

4. Zentrale Orte gem. § 5 LEnG

§ 5 Abs. 2 und 3 LEnG ist inhaltsgleich mit der Regelung des § 2b Abs. 1 und 2 LPlG und wird nunmehr durch die Zielfestlegung im neuen Absatz 1 erweitert, wonach das System der Zentralen Orte der räumlichen Organisation der Daseinsvorsorge dient.

Allerdings sollte die Gemeinde in eigener Zuständigkeit den oder die zentralen Ortsteile ihres Gemeindegebietes bezeichnen dürfen, in denen die zentralörtlichen Versorgungsfunktionen konzentriert werden sollen. Im Rahmen ihrer Planungshoheit müssen den Gemeinden Gestaltungsspielräume verbleiben, um zentrale Versorgungsbereiche auch räumlich weiterentwickeln oder beschränken zu können.

Die gebietsscharfe Festlegung Zentraler Orte durch die Träger der Planung stellt einen unzulässigen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit gem. Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Art. 87 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt dar.

Aus diesem Grunde lehnen wir diese Regelung ab und regen folgenden Formulierungsvorschlag für § 5 Abs. 2 LEnG an:

„Zentraler Ort ist die politische Gemeinde, die im Raumordnungsplan durch den Träger der Planung dazu bestimmt ist. Die Gemeinde hat den oder die Bereiche ihres Gemeindegebietes zu bestimmen, in denen die zentralen Versorgungsbereiche entwickelt werden sollen. Dabei hat sie die Grundsätze der baurechtlichen Konzentration zu beachten.“

5. Einführung eines Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems (ARIS) gem. §§ 15 bis 20 LEnG

Mit dem Aufbau eines qualifizierten informativen und allen Behörden offen stehenden Raumordnungsinformationssystems soll das den gewachsenen Anforderungen nicht mehr gerecht werdende Raumordnungskataster abgelöst werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anforderungen an die Gemeinden und Landkreise und speziell die Unteren Landesentwicklungsbehörden und die Regionalen Planungsgemeinschaften, werden durch die Einführung und Vorhaltung der erforderlichen technischen Voraussetzungen sowie die Datenbereitstellung über Schnittstellen eine erhebliche Mehrbelastung begründen. Ein Landkreis geht bei vorsichtiger Schätzung davon aus, dass mit einer zusätzlichen halben Vollzeitstelle und einem Sachkostenanteil in Höhe von mindestens 20.000 Euro zu rechnen ist.

Die im § 17 Absatz 3 vorgesehene Verordnungsermächtigung soll den Inhalt des ARIS, die Führung, das Verfahren und die Mitwirkung der Kommunen konkretisieren. Die Bewertung des damit verbundenen Aufwandes ist erst nach Kenntnis des Verordnungsentwurfs abschließend möglich, so dass wir schon jetzt um Übersendung eines Verordnungsentwurfs bzw. die konkrete Darstellung der geplanten Anforderungen bitten.

Für die Einführung des ARIS (Hardware, Software, Schnittstellenprogrammierung, laufender Betrieb) sind den Kommunen und Regionalen Planungsgemeinschaften die entstehenden Aufwendungen finanziell auszugleichen.

6. Vertretung der Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 22 Abs. 7 LEnG

Wir bekräftigen unsere Forderung, die Vertretung der Hauptverwaltungsbeamten künftig nicht mehr auf den Vertreter im Amt zu beschränken. Neben der Vertretung durch den Vertreter im Amt muss auch eine Vertretung auf der Grundlage von § 69 GO LSA bzw. § 58 LKO LSA zulässig sein (vgl. § 72 Kommunalrechtsreformgesetz-Entwurf). Dadurch könnten unsere Mitglieder im Bedarfsfall die für das Planungsrecht zuständigen Dezernenten als Vertreter in die Regionalversammlung entsenden, um eine fachlich qualifizierte Beratung und Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

7. Finanzausstattung der Regionalen Planungsgemeinschaften gem. § 23 LEnG

Seit Bestehen der Regionalen Planungsgemeinschaften sind die fachlichen Anforderungen und der Verwaltungsaufwand ständig gewachsen. Hierzu trug auch der Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 mit einer Reihe neuer Aufgaben bei. Der erhöhte Kostenaufwand, bspw. für

- Umweltberichte, strategische Umweltprüfungen
- Fachgutachten für Kulturlandschaften oder das Landschaftsbild im Zusammenhang mit Windkraftanlagen,
- Einzelhandelskonzeptionen oder Klimaschutz- und Energiekonzepte,
- die Festlegung der Zentralen Orte,
- Gerichtskosten oder
- externe Gutachten,

ist bei der Finanzierungsregelung für die Regionalen Planungsgemeinschaften ausdrücklich zu berücksichtigen.

Mit § 9 Absatz 4 des Gesetzentwurfes werden erstmals Antragsrechte der Gemeinden auf „Festsetzung von Gebieten für Repowering“ eingeführt. Diese Anträge auf Planänderung führen zu einem erheblichen Mehraufwand in den Geschäftsstellen der Regionalen Planungsgemeinschaften. Es ist abzusehen, dass diese Verfahren vermehrt Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen, die wiederum mit einem nicht zu unterschätzenden Prozesskostenrisiko einschließlich Anwaltskosten für die Zweckverbände verbunden sein werden.

Vor dem Hintergrund dieser Mehraufwendungen ist die Höhe der gesetzlichen Finanzierungsregelung zu überprüfen und zu korrigieren. Zudem ist zu erwarten, dass die Anforderungen an die Planungsgemeinschaften weiter steigen werden. Für leistungsfähige Strukturen sind ausreichende Ausgleichszahlungen sicherzustellen.

Insoweit erwarten wir vor der Einbringung in den Landtag eine gemeinsame Kostenermittlung auf der Grundlage der Konsultationsvereinbarung (MBL LSA vom 17. Dezember 2007 S. 916 ff.), um zu einem konnexitätsgerechten Ausgleich der entstehenden Mehraufwendungen in den Unteren Landesentwicklungsbehörden und den Regionalen Planungsgemeinschaften zu gelangen.

8. Vorschläge zu einzelnen Vorschriften:

Zu § 2 Wahrnehmung der Aufgaben

Der im Vorblatt des Gesetzentwurfs bezeichnete enge Verbund zur Erledigung aller Aufgaben bedarf einer genaueren Untersetzung. Zur Vermeidung von Doppelarbeiten und Abgabe von inhaltsgleichen Aussagen zu raumordnerischen Belangen, z. B. im Bauleitplanverfahren, ist eine eindeutigere Regelung erforderlich. Insbesondere ist das Einvernehmen der Unteren Landesentwicklungsbehörde unter Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaften erst nach Feststellung der Raumbedeutsamkeit erforderlich.

Zu § 4 Allgemeine Grundsätze der Raumordnung

Spezifische Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge für ländliche Räume mit geringer Einwohnerdichte (> 70 Einwohner/km² im Landkreis; Grundsatz 3 d) sind zu begrüßen. Die Bezugsebene Landkreis erscheint jedoch zu groß und könnte in Teilen an den eigentlichen räumlichen Problembereichen vorbeiführen, da in den Landkreisen sehr heterogene Bevölkerungsdichten vorhanden sind. Die „geringe Einwohnerdichte“ sollte sich daher eher an Einheits- oder Verbandsgemeinden orientieren.

Der Verweis auf den Kulturtourismus ist nachvollziehbar, aber in § 4 Grundsatz 7 b sollte auch der landesbedeutsame Aktiv- und Naturtourismus im Harz als besondere touristische Destination des Landes Sachsen-Anhalt hervorgehoben werden.

Die beiden letzten Sätze der Nr. 13 sollten gestrichen werden, weil es sich um Aussagen handelt, die bereits hinreichend fachrechtlich geregelt sind bzw. für unvermeidbare Zerschneidungen ohnehin schon gelten.

13. ...Dies gilt insbesondere für unvermeidbare Zerschneidungen des Freiraumes durch Infrastrukturtrassen. Durch schutzbezogene Festlegungen für den Freiraum ist ein landesweites und länderübergreifendes ökologisches Verbundsystem zu schaffen.

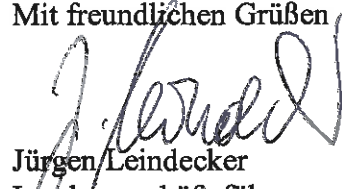
Zu § 13 Abstimmung raumbedeutender Planungen und Maßnahmen

Im § 13 sollte ein Abstimmungserfordernis der Obersten mit der Unteren Landesentwicklungsbehörde im Zuge der landesplanerischen Abstimmung festgeschrieben werden. Die alleinige Abstimmung der Oberen Landesplanungsbehörde mit den Regionalen Planungsgemeinschaften, wie in letzter Zeit im Zuge der landesplanerischen Abstimmung oft praktiziert, ist nicht ausreichend.

Aus den uns schriftlich vorliegenden Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaften ist eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen ersichtlich, die ausführlich gemeinsam diskutiert werden sollten.

Für weitere Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt